

A-Post Plus
Gemeinde Glarus Süd
Abteilung Tiefbau und Werke
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 6. April 2023
U. Ref.: 524-31-03

Genehmigung

Beschluss zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone um die Wassererfassung Geren, ehem. Gemeinde Schwändi

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

- 1.1. Die Gemeinde Glarus Süd hat mit Datum vom 3. Februar 2023 ein Gesuch zur Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Fassung Geren in Schwändi eingereicht. Ein Entscheid zu dieser Aufhebung ist durch den Gemeinderat Glarus Süd am 12. Januar 2023 erfolgt. Die Geren-Quelle entspringt nahe einer Runse, wobei bei Starkregen Wasser schnell in die Quellzuflüsse eindringt. Dieser Umstand führte vermehrt zu ungenügender Wasserqualität. Zudem lieferte die Quelle im Winter und bei anhaltender Trockenheit zu wenig Wasser. Die Wasserversorgung des Weilers Schüpfen wurde an die Leitungen der Sienenquelle angeschlossen. Die Quelle wird in Zukunft nur noch zur Speisung von Viehtränken genutzt.
- 1.2. Die Kantone haben nach Artikel 20 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) die Aufgabe, Schutzzonen für Fassungen von öffentlichem Interesse auszuscheiden. Auf Kantonsebene wurde diese Aufgabe mit dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 7. Mai 1995 (EG GSchG, GS VIII B/21/1) den Gemeinden weitergegeben und eine Genehmigungspflicht durch das Departement Bau und Umwelt eingeführt (Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG). In diesem Zusammenhang wurde die Grundwasserschutzzone für die Fassung Geren in Schwändi letztmals im Jahre 2006 ausgeschieden, ein Schutzzonenreglement erlassen, im Amtsblatt des Kantons Glarus vom 2. März 2006 über 30 Tage öffentlich

aufgelegt und am 2. Juni 2006 von der Gemeindeversammlung Schwändi verabschiedet. Eine Genehmigung dieser Unterlagen durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus hat am 26. Juni 2006 stattgefunden.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Kantone scheiden nach Artikel 20 Absatz 1 GSchG Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen aus, sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- 2.2. Nach Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt zuständig (Anhang I Artikel 41-4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 21. März 2006 [RVOV, GS II A/3/3]).
- 2.3. Auch ein Beschluss zu einer Aufhebung einer Grundwasserschutzzone untersteht sinngemäss der Genehmigung durch die Gemeinde und der Endgenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.
- 2.4. Die fragliche Grundwasserschutzzone um die Fassung Geren in Schwändi wurde mit Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 12. Januar 2023 aufgehoben.
- 2.5. Die Aufhebung ist dadurch begründet, dass diese Grundwasserfassung aufgrund der Infiltrationen bei Starkregen mangelhaft ist, sowie bei Trockenheit die Ergiebigkeit vermindert wird.
- 2.6. Die Versorgungssicherheit des Ortsteils Schüpfen mit Trinkwasser und die Löschwasserversorgung werden auch mittelfristig durch den Verzicht auf diese Fassung nicht vermindert, da die Versorgung von der Sienenquelle erfolgt. Zudem besteht seit dem Neubau des Reservoirs Sitli im Herbst 2022 die Möglichkeit, den Ortsteil Schüpfen mit Wasser von Schwanden oder Mitlödi zu versorgen. Ein Rückbau der Fassung und eine Aufhebung der Grundwasserschutzzone sind darum zulässig.

und verfügt sodann:

1. Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG können wir der Aufhebung der Grundwasserschutzzone um die Fassung Geren in Schwändi, Glarus Süd zustimmen.
2. Die Geodaten sind durch den Antragssteller oder ein von ihm beauftragtes Büro nachzuführen (Löschung der Schutzzone Geren) und modellkonform an die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zu senden. Der Geo-Grundlagen-Datensatz wird durch die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zur Bearbeitung abgegeben.
3. Schriftliche Mitteilung:
 - Gesuchstellerin,
 - Abt. Umweltschutz und Energie (Kopie),
 - Lebensmittelinspektorat (Kopie).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Kaspar Becker
Landesstatthalter

Gemeinde Glarus Süd
Abteilung Tiefbau und Werke
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 6. April 2023
Ref. 524.31.03

**Aufhebung einer Grundwasserschutzzone
Schutzzonen um die Fassung Geren, Schwändi**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Januar 2023 zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone Geren in Schwändi. Es handelt sich um die 2006 abgeschiedenen Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3.

Die Geren-Quelle entspringt nahe einer Runse, wobei bei Starkregen Wasser schnell in die Quellzuflüsse eindringt. Dieser Umstand führte vermehrt zu ungenügender Wasserqualität. Zudem lieferte die Quelle im Winter und bei anhaltender Trockenheit zu wenig Wasser. Die Wasserversorgung des Weilers Schöpfen wurde an die Leitungen der Sienenquelle angeschlossen.

Aus den obgenannten Gründen können wir die Aufhebung der Grundwasser-Quellschutzzonen S1, S2 und S3 in Sool gutheissen. Der Antrag zur Aufhebung wurde von uns fachlich geprüft und die Genehmigung liegt in der Beilage.

Die Geodaten sind durch den Antragssteller oder ein von ihm beauftragtes Büro nachzuführen (Löschung der Schutzzone in Sool) und modellkonform an die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zu senden. Der Geo-Grundlagen-Datensatz wird durch die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zur Bearbeitung abgegeben.

Freundliche Grüsse



Olivier Scheurer
Fachbereichsleiter Gewässerschutz

Beilage:

- Genehmigung der Aufhebung Grundwasserschutzzone